

# **Satzung des Alumni Verein Wirtschaft der Alanus Hochschule e.V.**

## **§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Alumni Verein Wirtschaft der Alanus Hochschule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Alumni Verein Wirtschaft der Alanus Hochschule e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Alfter bei Bonn.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt den Zweck, Forschung, Lehre und Bildung im Fachbereich Wirtschaft der Alanus Hochschule zum Wohle der Allgemeinheit zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Förderung des Gedanken- und Erfahrungsaustauschs zwischen dem Fachbereich Wirtschaft der Alanus Hochschule, seinen Absolventen und ehemaligen Studierenden sowie der Öffentlichkeit als Brücke zwischen Theorie und Praxis,
  - b) Verbesserung der Studienbedingungen sowie der Lehr- und Forschungsmöglichkeiten im Fachbereich Wirtschaft der Alanus Hochschule, insbesondere durch finanzielle und materielle Unterstützung,
  - c) Förderung und Auszeichnung besonderer studentischer und wissenschaftlicher Leistungen im Fachbereich Wirtschaft der Alanus Hochschule,
  - d) finanzielle und materielle Unterstützung der wissenschaftlichen Ausbildung von Studierenden im Fachbereich Wirtschaft der Alanus Hochschule, insbesondere durch Gewährung von Stipendien,
  - e) Erleichterung des Berufseinstiegs für Absolventen des Fachbereichs Wirtschaft der Alanus Hochschule,
  - f) Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen zur Steigerung der Identifikation mit dem Fachbereich Wirtschaft der Alanus Hochschule.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein der Alanus Hochschule Alfter, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Absolventen und ehemalige Studierende des Fachbereichs Wirtschaft der Alanus Hochschule, jetzige und ehemalige Professoren, Dozenten und Assistenten des Fachbereichs Wirtschaft der Alanus Hochschule sowie jetzige oder ehemalige Mitarbeiter von Partnerunternehmen des Fachbereichs Wirtschaft der Alanus Hochschule sein.
3. Fördermitglieder können neben den in Ziff. 2 genannten natürlichen Personen alle sonstigen natürlichen und juristischen Personen sein. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in Mitgliederversammlungen; sie sind jedoch berechtigt an Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.
4. Über die Aufnahme von ordentlichen oder Fördermitgliedern entscheidet auf Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Antrag muss in schriftlicher oder elektronischer Form gestellt werden.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder können ordentliche Mitglieder des Vereins oder sonstige natürliche Personen sein, die zu den in § 5 Ziff. 2 genannten Personen gehören.

### **§ 5 Beiträge**

1. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. In Ausnahmefällen können ordentliche und Förder-

mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden. Über die Freistellung von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

2. Außer Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmungen treffen kann.
3. Der Beitrag ist zahlbar für ein Geschäftsjahr im Voraus und erfolgt per Bankeinzug. Den Zeitpunkt des Bankeinzugs legt der Vorstand fest. Bei Neueintritt ist der Beitrag in voller Höhe für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss darf erst gefasst werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei (2) Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht worden ist. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei wiederholter und/oder schwerwiegender schuldhafter Verletzung der Mitgliedspflichten oder bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines (1) Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Im Falle des Einspruchs beschließt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstands und des betroffenen Mitglieds abschließend über den Ausschluss. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand i. S. von § 26 BGB besteht aus vier (4) Personen: Vorsitzender, Stellvertreter sowie zwei (2) weiteren Personen.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei (2) Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können Vorstandsmitglieder nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr, den er der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegt.
5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei (2) Mal statt. Sie werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich, per Fax oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zehn (10) Tagen einberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
6. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, geleitet.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) von vier (4) Vorstandsmitgliedern anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Beschlüsse können auch schriftlich, per Fax, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Schriftlich, per Fax, per E-Mail oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen finden jährlich mindestens ein (1) Mal statt. Sie werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei (2) Wochen einberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitglieder können sich in Mitgliederversammlungen durch andere Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei (3) Mitglieder vertreten. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, geleitet.
5. Beschlüsse der Mitglieder werden in der Regel in Mitgliederversammlungen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingend das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorsieht. Jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied hat eine (1) Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Zustimmung von sieben (7) Mitgliedern.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Daneben beschließt die Mitgliederversammlung über folgende Angelegenheiten:
  - a) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Ziff. 5),
  - b) Höhe der Beiträge (§ 5 Ziff. 1),
  - c) Ausschluss eines Mitglieds im Falle des Einspruchs (§ 6 Ziff. 4),
  - d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder (§ 8 Ziff. 3),
  - e) Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr (§ 8 Ziff. 4),
  - f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands,
  - g) Genehmigung der Geschäftsordnungen für die Organe des Vereins,

- h) Änderungen der Satzung (§ 9 Ziff. 6),
  - i) Auflösung des Vereins (§ 11).
8. Beschlüsse der Mitglieder können auch schriftlich, per Fax, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Schriftlich, per Fax, per E-Mail oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
9. Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung der Vorstand zuständig ist, Empfehlungen abgeben; der Vorstand kann in diesen Angelegenheiten Empfehlungen der Mitgliederversammlung einholen. Empfehlungen der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand nicht bindend.

### **§ 10 Protokollierung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_.  
Ort Datum

Paul Adolf \_\_\_\_\_

Insa Billib \_\_\_\_\_

Florian Boukal \_\_\_\_\_

Sara Boukal \_\_\_\_\_

Thomas Causemann \_\_\_\_\_

Nicole Iltgen \_\_\_\_\_

Lucas Rehn \_\_\_\_\_

Simon Stegemann \_\_\_\_\_